



Stadt Ooberasbach

**Niederschrift über die
öffentliche
Sitzung des Stadtrates**

Sitzungsnummer:	StR/019/2021
Sitzungsdatum:	Montag, 25.10.2021
Beginn öffentlicher Teil:	19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil	19:37 Uhr
Ort, Raum:	Jahnhalle

Zur Sitzung des Stadtrates sind anwesend:

Name:

Bemerkungen:

Erste Bürgermeisterin

Huber, Birgit

Zweiter Bürgermeister

Schikora, Norbert, M.A.

Dritter Bürgermeister

Haas, Marco

Mitglieder des Stadtrates

Barth, Heike

Bauer, Doris

Fleischmann, Andreas

Forman, Franz Xaver

anwesend ab TOP 1 ö

Förster, Theodor

Gerstner, Markus

Heinl, Peter

Höflinger, Gernot

Jäger, Christian

Kißlinger, Felix

Laaß, Holger

Patzelt, Harald

Rötsch, Simon

Schmitt, Lothar

Schöttner, Marie

anwesend ab TOP 2.1.10 ö

Schramm, Stephan

Schwarz-Boeck, Jürgen, Dr.

Werner, Johann

Wiegandt, Bodo

Zeilinger, Stephan

Schriftführer/in

Özek, Acelya

von der Verwaltung

Brand, Anja

Diebenbusch, Thomas

Joffroy, Stefan

Schlichting, Thorsten

Träger, Markus

abwesend sind:

Mitglieder des Stadtrates

Gill, Bastian

entschuldigt

Peter, Thomas

entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Vergabe der Reinigungsleistungen (Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung) für die Gebäude der Stadt Oberasbach ab 01.01.2022
- 2 . Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 19/2 "An der Langenäckerstraße"; hier: Würdigung der Einwendungen sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 2.1 . Würdigung der Einwendungen aus der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit sowie der informellen Beteiligung ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - 2.1.1 . Amt für Landwirtschaft und Forsten, Jahnstr. 7, 90763 Fürth
 - 2.1.2 . Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q-Bauleitplanung, Hofgraben 4, 80539 München
 - 2.1.3 . Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Oberasbach, Albrecht-Dürer-Str. 71, 90522 Oberasbach
 - 2.1.4 . Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Süd Am Fernmeldeturm 2, 90411 Nürnberg
 - 2.1.5 . Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg
 - 2.1.6 . Kreisheimatpfleger - Herrn Dr. Thomas Liebert, Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf
 - 2.1.7 . Landratsamt Fürth, Bauabteilung, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf
 - 2.1.8 . Staatliches Gesundheitsamt, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth
 - 2.1.9 . VGN, Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, Rothenburger Straße 9, 90443 Nürnberg
 - 2.1.10 . Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17, 90461 Nürnberg
 - 2.1.11 . N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg
 - 2.2 . Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 3 . Mitteilungen
 - 3.1 . Mitteilung über Erstbereisung der AGFK Bayern
 - 3.2 . Mitteilung über Weihnachtsmarkt
 - 3.3 . Öffnung des Rathauses
- 4 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
 - 4.1 . Anfrage StR Herr Gerstner
 - 4.2 . Anfrage StR Herr Fleischmann

- 4.3 . Anfrage StR Herr Jäger
- 4.4 . Anfrage StR Herr Zeilinger
- 4.5 . Anfrage StR Herr Rötsch
- 4.6 . Anfrage StR Herr Heini

I. Öffentlicher Teil

Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates Oberasbach.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde.

Entschuldigt fehlen Herr Gill und Herr Peter. Herr Forman und Frau Schöttner werden später eintreffen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und lässt über diese, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen, abstimmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:

IV/0244/2021

Vergabe der Reinigungsleistungen (Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung) für die Gebäude der Stadt Oberasbach ab 01.01.2022

1. Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe an die Dorfner GmbH & Co. KG, Willstätterstraße 71, 90449 Nürnberg zur Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung der städtischen Liegenschaften für das beschriebene Los 1 gemäß dem Angebot vom 27.09.2021. Der Angebotspreis beträgt 253.609,99 brutto p.a..
Der Vertragsbeginn für die Reinigungsleistung ist der 01.01.2022. Der Vertrag endet am 31.12.2023. Es besteht eine 3-malige Verlängerungsoption um je ein weiteres Jahr.
2. Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe an die Moritz Fürst GmbH & Co. KG, Rathsbergstraße 26, 90411 Nürnberg zur Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung der städtischen Liegenschaften für das beschriebene Los 2 gemäß dem Angebot vom 28.09.2021. Der Angebotspreis beträgt 219.324,47 brutto p.a..
Der Vertragsbeginn für die Reinigungsleistung ist der 01.01.2022. Der Vertrag endet am 31.12.2023. Es besteht eine 3-malige Verlängerungsoption um je ein weiteres Jahr.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 19/2 "An der Langenäckerstraße";
hier: Würdigung der Einwendungen sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss****TO-Punkt 2.1:****Würdigung der Einwendungen aus der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit sowie der informellen Beteiligung ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange****TO-Punkt 2.1.1:****Amt für Landwirtschaft und Forsten, Jahnstr. 7, 90763 Fürth****Stellungnahme:****Bereich Landwirtschaft**

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes liegt am Ortsrand von Oberasbach. Die Bewirtschaftung der Landwirtschaftlichen Flächen muss uneingeschränkt weiter möglich sein. Darüber hinaus ist der südlich der Langenäckerstraße gelegene Wirtschaftsweg für den Landwirtschaftlichen Verkehr dauerhaft frei zu halten.

Bereich Forsten

Von oben genannten Planungen ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) nicht betroffen und somit forstliche Belange nicht berührt.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Um Abdruck des Bescheids unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fue.bayern.de wird gebeten.

Beschluss:**Bereich Landwirtschaft:**

Ihre Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19/2 nicht beeinträchtigt.

Bereich Forsten:

Ihre Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Im Bebauungsplanverfahren wird kein Bescheid erlassen.

Beschluss: einstimmig beschlossen**dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22****TO-Punkt 2.1.2:****Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q-Bauleitplanung, Hofgraben 4,
80539 München****Stellungnahme:****Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Mit dem Hinweis auf die Erlaubnispflicht gem. Art 7 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege vollständig berücksichtigt.

Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Ihre Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Folgender Textbaustein ist bereits im Umweltbericht enthalten:

„Aufgrund der Möglichkeit des Vorhandenseins unbekannter Bodendenkmäler bedürfen Bodeneingriffe der Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG für Bereiche, die nicht bereits durch rezente Bebauung gestört sind.“

Im Rahmen der Baufeldräumung und dem Abtrag der oberen Bodenschichten wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

TO-Punkt 2.1.3:

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Oberasbach, Albrecht-Dürer-Str. 71, 90522 Oberasbach

Stellungnahme:

Uns ist im Nachhinein noch etwas eingefallen: Die Containerbauweise bietet ein weites Feld für Fassaden- und Dachbegrünung. Die Vorteile sind groß

1. Kühlung im Sommer und Schutz vor Wind und Regen (je nach Bewuchs) in den kälteren Jahreszeiten.
2. Schaffung von Lebensraum für Insekten.
3. Gutes Vorbild der Stadt für die Bürger.

Wir schlagen folgende Pflanzen vor:

1. Knöterich
2. Waldrebe = Clematis
3. Je länger, je lieber

Alle Pflanzen brauchen nur ein ganz leichtes Klettergerüst oder Halteseile (Bauhof?) und können je nach Wunsch problemlos immer wieder radikal zurückgeschnitten werden (man will ja keine Probleme schaffen).
Soweit dieser Gedanke.

Vielen Dank für Ihre Arbeit.

Beschluss:

Zum Thema Fassadenbegrünung hat die Stadt Oberasbach folgende Antwort vom Architekten des Gebäudes in der Langenackerstraße erhalten:

Generell befinden sich im Gebäude so viele Öffnungen, dass sich kaum zusammenhängende Flächen für eine Begrünung finden lassen. Und an den beiden Gartenfassaden mit dem auskragenden Dach kämen auch nur kurze Teilstücke in Frage (Terrassen und Wege wären abzuziehen). Hier haben wir jedoch Bedenken bzgl. der Statik der Dachauskragung, da Rankpflanzen enorme Zugkräfte auf die Rankhilfen ausüben und diese dadurch ggf. das Dach beschädigen können. Auch wäre es möglich, dass durch die leichte und offene Konstruktion des Daches, die Pflanzen in den Bereich der Dachrinnen wachsen,

wenn sie nicht regelmäßig (ggf. mehrmals im Jahr) zurückgeschnitten werden. Folglich ist eine Fassaden- und Dachbegrünung leider nicht möglich.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 21 dagegen: 1 anwesend: 22

TO-Punkt 2.1.4:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Süd Am Fernmeldeturm 2, 90411 Nürnberg

Stellungnahme:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.

Beschluss:

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und die Bestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für die Planung gesichtet. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ergänzt, dass für eine Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich ist. In der Begründung ist bereits erwähnt, dass sämtliche Planungsträger bei öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19/2 sind keine zusätzlichen Straßen und Gehwege vorgesehen, ein diesbezüglicher Hinweis kann somit entfallen. Ein Verweis auf das hier relevante Merkblatt und den einzuhaltenen Schutzabstände ist bereits in den textlichen Hinweisen zu enthalten. Bei Planungsänderungen wird die Telekom erneut rechtzeitig beteiligt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

TO-Punkt 2.1.5:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg

Stellungnahme:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Beschluss:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Diese ergeben derzeit keinen Handlungsbedarf hinsichtlich der Bauleitplanung. Die geplante Kindertagesstätte wurde bereits im Wege der befristeten Baugenehmigung errichtet und wird schon betrieben.

Beschluss: einstimmig abgelehnt
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

TO-Punkt 2.1.6:

Kreisheimatpfleger - Herrn Dr. Thomas Liebert, Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

Stellungnahme:

Gegen die vorliegende Planung erhebe ich keine grundsätzlichen Einwände.

Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass entgegen den im Umweltbericht unter Punkt 2.7.1 gemachten Angaben zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter das Vorhandensein eines Bodendenkmals beziehungsweise archäologischer Funde durchaus wahrscheinlich ist.

Die vom Bebauungsplan betroffenen Flurstücke 754 und 247/13, Gemarkung Oberasbach, liegen räumlich im Bereich des 1632 aufgeworfenen Walls von Wallensteins Lager, dem Abschnitt, der das Lager an dessen Westseite sichern sollte. Der von meinem Amtsvorgänger Herrn Mahr erstellte Plan der Wallanlagen von Wallensteins Lager (siehe Anlage) zeigt dessen rekonstruierten Verlauf. Zwar ist derzeit im betreffenden Areal im Denkmalatlas kein Bodendenkmal eingetragen, dennoch können in den beiden Flurstücken und deren unmittelbarem Umfeld angesichts der Ereignisse des Jahres 1632 archäo-

logische Funde und Befunde vorhanden sein. Die zwischenzeitliche Nutzung als Lagerfläche für Erdaushub dürfte das eventuell vorhandene Bodendenkmal kaum beeinträchtigt haben. Ich bitte Sie daher, die von mir geschilderte Sachlage bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und sich mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Beschluss:

Ihre Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Folgender Textbaustein ist bereits im Umweltbericht enthalten: „Aufgrund der Möglichkeit des Vorhandenseins unbekannter Bodendenkmäler bedürfen Bodeneingriffe der Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG für Bereiche, die nicht bereits durch rezente Bebauung gestört sind.“ Im Rahmen der Baufeldräumung und dem Abtrag der oberen Bodenschichten wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

TO-Punkt 2.1.7:

Landratsamt Fürth, Bauabteilung, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

Stellungnahme:

Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft

Hinweis:

Mit den eingereichten Planunterlagen besteht Einverständnis. Es werden keine Belange der kommunalen Abfallwirtschaft berührt.

Abteilung 4 – SG AB 412 – Wasserrecht/ Bodenschutz/ Altlasten

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19/2 „An der Langenäckerstraße“ bestehen keine Einwände.

Die Grundstücke im Plangebiet sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.

Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister)

Da sich die überbaubare Fläche über den gesamten Geltungsbereich erstreckt, ist die Festsetzung im Textteil unter Punkt 4 entbehrlich.

Abteilung 4 – Arbeitsbereich 452 – Bauwesen-technisch

Es wurden keine Baugrenzen festgesetzt. Der Abstand zu Grundstücksgrenzen wird allein durch die Abstandsflächen gebildet. Zumindest zur Straßenseite sollte der Abstand durch eine Baugrenze festgesetzt werden. Die fiktive Baulinie der östlichen und westlichen Bebauung, die einen größeren Abstand zu den vorderen Grundstücksgrenzen aufweist, sollte ansatzweise übernommen werden. Ein zu dominantes Erscheinungsbild eines, durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes möglichen größeren und höheren Gebäudes, kann so vermieden werden.

Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19/2 „An der Langenäckerstraße“ besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise beachtet werden.

Beschluss:

Die Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Zu Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft: Der Hinweis der Abteilung 1 – SG 13 - Abfallwirtschaft, wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein Handlungsbedarf hinsichtlich der Bauleitplanung.

Zu Abteilung 4 – SG AB 412 – Wasserrecht/ Bodenschutz/ Altlasten: Das Wasserwirtschaftsamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem vorliegenden Bebauungsplan beteiligt. Zu Altlasten wurden vom Wasserwirtschaftsamt keine Angaben gemacht. In den textlichen Hinweisen wird jedoch ergänzt, dass bei Beobachtungen und Funden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, das Landratsamt Fürth (Bodenschutz) und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg informiert werden müssen.

Zu Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister): Die textliche Festsetzung Pkt. 4 zu den Abstandsflächen wird zum Entwurf herausgenommen.

Zu Abteilung 4 – Arbeitsbereich 452 – Bauwesen-technisch: Zum Entwurf wird im Planblatt zur Straßenseite eine Baugrenze aufgenommen, um die Raumkante der östlichen und westlichen Bebauung aufzunehmen.

Zu Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth: Die Hinweise und Empfehlungen wurden bereits im Zuge der Genehmigung des Bestandgebäudes berücksichtigt. Die in der Anlage beigefügten Hinweise zum Brandschutz werden bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Beschluss: einstimmig abgelehnt
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

TO-Punkt 2.1.8:

Staatliches Gesundheitsamt, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth

Stellungnahme:

Trinkwasserschutzgebiete:

Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet. Somit werden durch das geplante Vorhaben die Belange des Trinkwasserschutzes nicht berührt.

Trinkwasserversorgung:

Das Gesundheitsamt empfiehlt mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Vorfeld abzuklären, ob eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.

Abwasserentsorgung:

Abwasserleitungen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und wir verweisen auf die gültigen DIN-Vorschriften DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986-30 und Arbeitsblätter ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK-M 143-6 und ATV-DVWK-M 146. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften WHG, BayWG, AwSV und AbwV sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Überschwemmungsgebiete – Hochwasserschutz:

Im eingesehenen Bebauungsplan werden keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Im Rahmen der klimatischen Veränderungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Starkregenereignissen und der damit einhergehenden erhöhten Wahrscheinlichkeit von Hochwassersituationen sollte dies in ausreichend dimensionierten Entwässerungskanälen Berücksichtigung finden.

Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste:

Von Seiten des Gesundheitsamtes sollten die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste vor Baubeginn ermittelt werden und in der Planung Berücksichtigung finden.

Bodenschutz — Wirkungspfad Boden-Mensch:

Es sind dem Gesundheitsamt derzeit keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Da das Vorhandensein von weiteren schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass in diesen Fällen umgehend, ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständige Stelle des Landratsamtes Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

Ohne weitere Bodenanalytik wäre im Falle einer Neubebauung mit der Zielnutzung „Wohnen“ ein Aushub bis mindestens 35 cm u. GOK mit Austausch gegen unbelasteten Erdaushub (LAGA ZO, 1997) vorzunehmen. Alternativ wäre auch eine Überschüttung mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial in einer Höhe von mind. 35 cm ü. GOK durchführbar.

Für den Fall einer geplanten Bodenanalytik sollte je nach Nutzungsszenario aus gesundheitsamtlicher Sicht eine orientierende Untersuchung auf Schadstoffe für den Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß der geltenden BBodSchV durchgeführt werden, wobei der entsprechende Parameterumfang für den Pfad Boden-Mensch beachtet werden sollte, was bedeutet, dass Dioxine und Furane einzubeziehen sind.

Hierbei sollten gemäß der Größe der zu beprobenden Fläche ausreichend Mischproben durchgeführt werden. Die Mischproben sollten aus je 15 - 25 Einzelproben für die jeweiligen Beprobungstiefen (0,00 - 0,10 m sowie 0,10 - 0,35 m u. GOK) bestehen (Wirkungspfad Boden-Mensch).

Immissionsschutz: Lärmschutz:

Aus gesundheitspräventiver Sicht wird auf die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) hingewiesen.

So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei allgemeinen Wohngebieten tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) ein Immissionspegel LTag von 59 dB(A) sowie nachts (22:00 — 6:00 Uhr) LNacht von 49 dB(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte sollten als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.

Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsreitwerte in allgemeinen Wohngebieten tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel LTag von 55 dB(A) sowie nachts (22:00 — 6:00 Uhr) LNacht von 45 dB(A) (Verkehrslärm) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarktrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.

Welche Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen.

Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die raumartabhängigen Anhaltswerte für Innenschallpegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 (LfU 2007) durch von außen eindringenden Schall nicht

überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen:

- Orientierung der besonders schutzwürdigen Räume (Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer) auf der schallabgewandten Seite
- Einbau von Schallschutzfenstern
- Ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile

Aus Sicht des Immissionsschutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach VDI 2719 (Anhaltwerte für Innenschallpegel nach Tabelle 6) oder DIN 4109 (DGfM 2006) zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Außenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen.

Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundriss-orientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich, wird empfohlen die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden. Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel L_{Nacht} von 40 dB(A).

Mobilfunkanlagen, nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder und Hochfrequenzanlagen:

Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Fassung

- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und
- der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) eingehalten werden.

Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionsschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen sind einzuhalten und durch standortspezifische Berechnungen zu überprüfen. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter Worst-Case-Bedingungen kontrolliert werden.

Die Bestimmungen des Standortverfahrens der Bundesnetzagentur sind zu berücksichtigen.

Maßnahmen des Gesundheitsamtes:

Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss:

Zu Trinkwasserschutzgebiete: Der Hinweis zur Lage außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes wird zur Kenntnis genommen und löst keinen weiteren Planungsbedarf aus. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Zu Trinkwasserversorgung: Nach Überprüfung der Wasserversorgung im Bereich „Container-Kindergarten in der Langenäckerstraße“ durch die Stadtwerke Zirndorf ist die Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt. Der OH Nr. 20230 hat eine Durchflussmenge von 134 qm/h bei 4,6 bar Fließdruck. Der Ruhedruck ist 7,2 bar.

Zu Abwasserentsorgung: Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wird am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19/2 „An der Langenäckerstraße“ beteiligt und dessen Stellungnahme wird in die Abwägung eingestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Landratsamt Fürth im Plangebiet bereits eine befristete Baugenehmigung für eine Kindertagesstätte erteilt wurde und diese bereits betrieben wird.

Zu Überschwemmungsgebiete — Hochwasserschutz: Der Hinweis zu Überschwemmungsgebieten und Hochwasserschutz wird zur Kenntnis genommen und löst keinen weiteren Planungsbedarf aus. Der Kanal in der Langenäckerstraße ist nach den aktuellen, allgemein anerkannten Regeln der Technik ausreichend dimensioniert.

Zu Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste: Es sind keine Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste auf das Grundstück von Nöten. Der Brandschutz wurde beim Bau des geplanten Vorhabens bereits berücksichtigt. Den Hinweisen des zuständigen Kreisbrandinspektors wird Rechnung getragen.

Zum Bodenschutz – Wirkungspfad Boden-Mensch: Die Vorgaben sind im Rahmen der Bauausführung/Erschließung zu beachten. Der Stadt Oberasbach liegen keine Informationen über Altlasten oder Altstandorte in diesem Gebiet vor. Das Landratsamt Fürth mit seinen Fachabteilungen wurde und wird am Bauleitplanverfahren beteiligt und die fachlichen Äußerungen in die Abwägung eingestellt. Der Abteilung Wasserrecht und Bodenordnung liegen ebenfalls keine Hinweise auf Altlastenvorkommen in den beplanten Flächen vor. Ausgehend von der angestrebten und gegenwärtigen Nutzung als Kindertagesstätte wurde das Gelände bereits für diese wesentlich sensiblere Nutzung umfassend und über die Grenzwerte für eine Wohnnutzung hinaus beprobt. Im Ergebnis wurde der Bodenaushub als unbedenklich eingestuft und ist somit auch für eine spätere Wohnnutzung geeignet.

Zu Immissionsschutz

Lärmschutz: Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Es sind keine negativen Auswirkungen, welche auf das Plangebiet einwirken, bekannt. Des Weiteren ist keine Beeinträchtigung der umliegenden Bebauung zu erwarten. Auf § 22 Abs. 1a BImSchG wird verwiesen: „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan weist die Fläche als Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Schule und Verwaltung“ aus. Im Übrigen wird auf § 22 Abs. 1a BImSchG verwiesen.

Zu Mobilfunkanlagen:

Die Belange des Immissionsschutzes bezüglich elektromagnetischer Felder wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens betrachtet. Es sind keine negativen Auswirkungen, welche auf das Plangebiet einwirken, bekannt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes 19/2 „Langenäckerstraße“ werden die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte gemäß den Standortbescheinigungen eingehalten. In der Nähe der Langenäckerstraße befinden sich die Standorte Vordere Hochstraße und Rathausplatz. In Zukunft erfolgt ein teilweiser Ausbau auf die 5G Technologie. Dies liegt grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs der Stadt.

Beschluss: einstimmig abgelehnt
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

TO-Punkt 2.1.9:

VGN, Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, Rothenburger Straße 9, 90443 Nürnberg

Stellungnahme:

Da die Nutzung der Fläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Schule und Verwaltung“ festgesetzt wurde, empfehlen wir hier ausdrücklich die Einrichtung einer barrierefreien Haltestelle.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Bei Bedarf wird im Plangebiet eine Bushaltestelle vorgesehen. Aktuell befindet sich die nächste Bushaltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs in der Kurt-Schumacher- Straße (Haltestelle: Kreutles West) in 500m Entfernung zum Plangebiet. In diesem Bereich ist momentan keine Bushaltestelle vorgesehen, da keine Buslinie des ÖPNV vorbeiführt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

TO-Punkt 2.1.10:

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17, 90461 Nürnberg

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Die Böden im Plangebiet verfügen über ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen. Sie besitzen die Fähigkeit bei Regen Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert abzugeben. Sie wirken ausgleichend auf den Wasserhaushalt und beugen somit der Entstehung von Hochwässern vor. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Gewässer:

Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.

Abwasserentsorgung:

Gemäß Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan erfolgt eine Entwässerung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) über eine

bestehende Mischwasserkanalisation in der Langenäckerstraße. Dies steht im Widerspruch zur Überrechnung der Mischwasserkanalisation der Stadt Oberasbach aus dem Jahr 2014 (Entwurf des Ingenieurbüros Siegle vom 27.10.2014), wonach das betroffene Gebiet im Trennsystem entwässert werden soll. Die geplante Entwässerung im Trennsystem entspricht hierbei den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach Niederschlagswasser getrennt in ein Gewässer und ohne Vermischung mit Schmutzwasser abgeleitet werden soll (§55 (2) WHG).

Gemäß telefonischer Rücksprache mit einem Vertreter der Stadt Oberasbach (Telefonat Herr Wolfstädter mit Herrn Eismann am 29.04.2021) wurde der Sachverhalt dahingehend erläutert. Es ist derzeit vorgesehen, die abwassertechnische Erschließung dieses einen Grundstücks nur temporär über die bestehende Mischwasserkanalisation durchzuführen (dies ist so im Bebauungsplan nicht dargestellt). Wenn die umgebenden Flächen (derzeit noch unbebaut) ebenfalls bebaut / erschlossen werden, soll dies im Trennsystem erfolgen. In diesem Zuge wird dann die Entwässerung der Grundstücke Flur-Nrn. 754 und 247/13, Gemarkung Oberasbach, von Mischsystem auf Trennsystem umgebunden.

Unter den vorgenannten Randbedingungen kann der temporären Entwässerung des vom Bebauungsplan betroffenen Gebiets über die bestehende Mischwasserkanalisation aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Weiteren (auch temporären) Erschließungen von Flächen im Mischsystem, die gemäß Planung des Ingenieurbüros Siegle eigentlich im Trennsystem erfolgen sollen, wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nicht zugestimmt werden.

Wir empfehlen zeitnah ein Konzept für die Entwässerung des unbebauten Gebietes im Umgriff der Heckenstraße und der St.-Lorenz-Straße erstellen zu lassen, welches als künftige Wohnbebauung vorgesehen ist. Ein solches Konzept sollte aus unserer Sicht spätestens mit Aufstellung von Bebauungsplänen für diese Flächen vorliegen.

Beschluss:

Zum Bodenschutz:

Ihre Stellungnahmen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: In den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan Nr. 19/2 wird auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten hingewiesen.

Zum Thema Gewässer:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Es sind keine Drainagesammler der oberhalb gelegenen Flächen vorhanden. Im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge werden die Empfehlungen in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Gegenwärtig erfolgt die Niederschlagentwässerung des Grundstücks über ein Drainagesystem mit Anschluss an einen Sickerschacht. Um darüberhinausgehende Niederschlagsmengen zurückzuhalten, ist ergänzend noch der Einbau einer Zisterne beabsichtigt. Zukünftig soll dann das Drainagesystem an die Zisterne angeschlossen werden. Die Stadt Oberasbach wird diese Erläuterung in die Begründung aufnehmen.

Zur Abwasserentsorgung:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Der Sachverhalt mit der Entwässerung wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19/2 erläutert. Die Hinweise vom Wasserwirtschaftsamt werden in die Begründung übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Straße nicht „Heckenstraße“ sondern „Heckenweg“ heißt. Aus aktueller Sicht wird es zeitnah keine Baulandentwicklung an dieser Stelle geben. Demnach wird vorerst kein Entwässerungskonzept erstellt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

TO-Punkt 2.1.11:

N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg

Stellungnahme:

in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.

Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Beschluss:

Die Hinweise und Empfehlungen, sowie die uns überlassenen Leitungsbestandspläne werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Einbindung in den Verfahrensablauf wird rechtzeitig nachgekommen. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Landratsamt Fürth im Plangebiet bereits eine befristete Baugenehmigung für eine Kindertagesstätte erteilt wurde und diese bereits betrieben wird. Die Leitungsabstände zu Baumstandorten und Baumpflanzungen wurden im Textlichen Hinweis Nr. 4 in die Planunterlagen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 19/2 aufgenommen. Dritte werden ebenfalls an dem Bebauungsverfahren beteiligt und deren Stellungnahmen berücksichtigt. Im Entwurf zum Bebauungsplan wird in den textlichen Hinweisen ergänzt, dass zwischen einer Bebauung und 20 kV-Kabeltrassen ein Abstand von 1 m einzuhalten ist. Die Stromversorgung des Plangebiets ist bereits hergestellt. Ein Verweis auf das hier relevante Merkblatt und den einzuhaltenden Schutzabstände ist bereits in den textlichen Hinweisen enthalten.

In der Begründung ist bereits erwähnt, dass sämtliche Planungsträger bei öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben rechtzeitig in der Verfahrensablauf eingebunden werden.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

TO-Punkt 2.2:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19/2 „An der Langenäckerstraße“ in der Fassung vom 17.09.2021.

Ziel der Bauleitplanung ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätte, Schule, öffentliche Verwaltungseinrichtung) einschließlich der erforderlichen Grün- und Außenspielfläche. Der Bebauungsplan ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich, da sich die Fläche derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet.

Der Geltungsbereich umfasst nur das städtische Grundstück Fl.Nrn. 754 und eine Teilfläche des Grundstücks 247/13, jeweils Gemarkung Oberasbach.

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Planblatt mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie der Begründung, ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr. 1 zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf im Wege der öffentlichen Auslegung bekannt zu machen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB analog).

Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die Planungsunterlagen nicht wie üblich öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen werden während des gesamten Zeitraums der Auslegung in Papierform in einem separaten Raum im Rathaus zugänglich gemacht. Einzeltermine werden zur Einsichtnahme organisiert. Hier wird jedoch um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Zusätzlich erfolgt eine Auslegung dieser Unterlagen in identischer Form im Internet.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

TO-Punkt 3:

Mitteilungen

TO-Punkt 3.1:

Mitteilung über Erstbereisung der AGFK Bayern

Herr Schikora berichtet über die Ergebnisse der Erstbereisung der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommune e.V. in Bayern am 12. Oktober in Oberasbach. Einen ganzen Tag lang stellte das Gremium die Fahrradfreundlichkeit der Stadt in Theorie und Praxis auf den Prüfstand. Das Oberasbacher Konzept basiert auf den vier Säulen des Radverkehrs: Infrastruktur, Service, Information und Kommunikation

Das Bewertungsgremium der AGFK zeigte sich positiv über die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Radfahrer in Oberasbach. Diese Maßnahmen wurden während der 10 Kilometer langen Bereisung durch das Stadtgebiet in Augenschein genommen und gewürdigt. Dabei wurde sowohl Positives hervorgehoben als auch der Stadt Oberasbach bereits bekannte und neue Schwachstellen besprochen und sachdienliche Hinweise zur Behebung derselben gegeben.

Alles in allem hat die AGFK ein positives Fazit gezogen und Oberasbach in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen. Nun bleiben der Stadt vier Jahre Zeit, um für die Schwachstellen gute Lösungen zu finden und diese umzusetzen. Die Übergabe der Aufnahmeurkunde wird am 27. Januar 2022 in München stattfinden.

TO-Punkt 3.2:

Mitteilung über Weihnachtsmarkt

Frau Huber verkündet, dass der Weihnachtsmarkt auf dem Rathausplatz stattfinden wird. Eine 3G-Regelung und eine Zugangskontrolle ist nicht erforderlich. Daher muss das Gelände auch nicht umzäunt werden. Allerdings werden die Abstände der Buden vergrößert und auf die Aufstellung der Pagodenzelte wird verzichtet.

Außerdem werden die Vereine im Laufe der Woche angeschrieben, mit der Abfrage, wer teilnehmen möchte. Ebenso wird ein Bühnenprogramm stattfinden.

TO-Punkt 3.3:

Öffnung des Rathauses

Die Vorsitzende informiert, dass trotz der steigenden Corona Zahlen, das Rathaus ab dem 15. November 2021 geöffnet wird.

Herr Träger teilt mit, dass laut Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung jetzt doch wieder weitere Lockerungen eingeführt werden. Eine der Lockerungen ist auch, dass im Rathaus keine Kontaktdaten mehr erfasst werden müssen. Ansonsten ändert sich im Rathaus wenig, weiterhin besteht die Maskenpflicht auf den Fluren und Begegnungsflächen.

Auch die Abstandsregelungen von 1, 50 Meter bei Besprechungen müssen eingehalten werden, wahlweise Maskenpflicht, 3G-Regel oder 3G-plus. Für den Stadtrat und für die Bürgerversammlung ist es aktuell so, dass sich aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen keine Änderungen ergeben. Bis auf, dass letztes Jahr in der Bürgerversammlung die Kontaktdaten erfasst wurden, da die Bürgerversammlung eine Veranstaltung ist. Unter 1000 Personen müssen hier keine Kontaktdaten mehr erfasst werden.

TO-Punkt 4:

Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

TO-Punkt 4.1:

Anfrage StR Herr Gerstner

Herr Gerstner teilt mit, dass ein Bürger ihn informiert haben, dass die Verkehrssituation im Bereich Obere Weiherstraße / Hintere Weichselgartenstraße problematisch sei. Hier befinde sich eine T-Kreuzung, die die beiden Straßen verbindet. Ihm wurde berichtet, dass dieses Jahr in der Hintere Weichselgartenstraße eine Hecke gebrannt hat und die Feuerwehr erst nach einigen Minuten rangieren zum Brandherd zu gelangen, da es durch die Parksituation nicht einfach war, mit dem Feuerwehrfahrzeug durchzukommen. Ebenso tut sich die Mühlabfuhr und Kehrmaschine sehr schwer. Daher stellt er die Frage, ob hier nicht geeignete Maßnahmen geprüft werden können, um die problematische Situation im Einmündungsbereich zu entschärfen.

Frau Huber lässt die Anfrage schriftlich beantworten.

TO-Punkt 4.2:

Anfrage StR Herr Fleischmann

Herr Fleischmann fragt an, ob die Schülerbegleitung für die Schüler von der Grundschule Pestalozzi bis zum neuen Standort der Mittagsbetreuung verbessert werden kann, da er auf der Homepage gelesen habe, dass die Umsetzung nicht so einfach sei.

Frau Huber berichtet, dass vergangene Woche eine Verkehrsschau stattgefunden hat. Eine Station hierbei war der Bereich, in der die Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtsende zur Mittagsbetreuung gehen. Nach Auffassung der Teilnehmenden an der Verkehrsschau ist die verkehrliche Situation sehr übersichtlich und ohne besondere Gefahrenpunkte. Baulich soll noch ein weiterer Übergang an der Mittagsbetreuung geschaffen werden, damit der Einmündungsbereich der Konrad-Adenauer-Straße umgangen werden kann, auch wenn dieser keinen besonderen Gefahrenpunkt darstellt.

TO-Punkt 4.3:

Anfrage StR Herr Jäger

Auf die Anfrage von Herrn Jäger zum Termin zur Abgabe der Haushaltsanträge teilt die Vorsitzende mit, dass hier ein neuer Termin festgesetzt und bekanntgegeben wird. Die Einbringung des Haushalts in den Stadtrat erfolgt voraussichtlich im Dezember.

TO-Punkt 4.4:

Anfrage StR Herr Zeilinger

Herr Zeilinger erinnert an die Beantwortung zweier Fragen, die im Rahmen der Verkehrsschau mit geprüft werden sollten. Frau Huber teilt mit, dass die Verkehrsschau vor wenigen Tagen stattgefunden hat, der Bericht hierzu aber noch verfasst werden muss.

TO-Punkt 4.5:

Anfrage StR Herr Röttsch

Herr Röttsch fragt an, wie groß der Radius einer Tempo-30-Zone um Schulen sein kann. Die Vorsitzende informiert darüber, dass dies Thema der Verkehrsschau war. Sie sichert eine schriftliche Beantwortung der Anfrage zu.

TO-Punkt 4.6:

Anfrage StR Herr Heini

Herr Heini hat Bedenken, wenn die Bürgerversammlung in drei Wochen ohne 3G-Regelung stattfindet. Er bittet darum, zu prüfen, ob nicht 3G als Zugangsvoraussetzung zur Bürgerversammlung festgesetzt werden kann.

Sitzungsende: 19:37 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Acelya Özek
Schriftführer/in